

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 47/22

Aschaffenburg, 08.03.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 07.05.2024</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>62, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

### Wohnungseigentum

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Kahl

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
30/100	Räume	3	6247

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Kahl	1213/2	Gebäude- und Freifläche	Langgasse 18	0,0620

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines dreigeschossigen Wohnhauses; Baujahr ursprünglich 1954, Umbau und Erweiterung, sowie Aufteilung in Wohnungseigentum im Jahr 1993, insgesamt drei Wohneinheiten; Wohnung Nr. 3 hat ca. 127 qm Gesamtfläche und ist ohne baurechtliche Genehmigung in zwei separate Wohneinheiten aufgeteilt; zur Wohnung gehört eine Garage.

**Verkehrswert:** 356.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

### **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Fr. Janisch-Bott, Tel. 06021 397-1461

**Bietinteressenten** können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg,

Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.